

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/17373 –**

### **Unterstützung der Landespolizeien durch die Bundespolizei**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 11 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kann die Bundespolizei unter bestimmten Voraussetzungen zur Unterstützung von Landespolizeien angefordert werden. Die Mehrkosten für den Einsatz, also jene Kosten, die für die jeweiligen Beamtinnen und Beamten nicht entstanden wären, wenn sie nicht von der Polizei eines Landes angefordert worden wären, trägt in der Regel das Land. Die geleisteten, regulären Arbeitsstunden werden hingegen durch den Dienstherrn, die Bundespolizei, getragen, obwohl die Beamtinnen und Beamten diesem zur Zeit des Einsatzes nicht zur Verfügung stehen.

Laut Angaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unterstützten am 1. Mai 2019 851 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in vier Bundesländern die jeweiligen Landespolizeien in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 11 Absatz 1 BPolG (Bundestagsdrucksache 19/10441, S. 26). Seit der Jahrtausendwende wurden bei den Landespolizeien Einsparungen bei Beschäftigten vorgenommen (Statistisches Bundesamt, 2018: Entwicklung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst bis 2017). Obwohl im Bundesdurchschnitt zwischen den Jahren 2000 und 2017 inklusive der Bundespolizei eine gleichbleibende Beschäftigtenzahl zu verzeichnen war, waren bei den Beschäftigtenzahlen bei den Polizeien der Länder in den Jahren zwischen 2000 und 2017 in weiten Teilen der Republik teils massive Rückgänge zu verzeichnen. Beispielhaft ist an dieser Stelle die besonders drastische Reduktion von Beschäftigten bei der Landespolizei Sachsen-Anhalt genannt, die im vorliegenden Zeitraum mit einer um 36,3 Prozent verringerten Beschäftigtenzahl arbeiten muss (vgl. ebd.).

1. In welchen Fällen wurde die Unterstützung der Landespolizeien durch die Bundespolizei im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 angefragt (bitte nach Bundesland, Jahr und Einsatzzweck aufschlüsseln)?

Die Bundespolizei führt keine Statistik über die Anzahl von Unterstützungsersuchen der Polizeien der Länder. Aus diesem Grund sind Angaben nur über die tatsächlich erbrachten Unterstützungsleistungen möglich. Aufgrund bestehen-

der Aufbewahrungsfristen in der Bundespolizei beziehen sich diese Daten auf den Zeitraum zwischen 2015 und 2019.

Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

2. Unter Berufung auf welchen Absatz von § 11 BPolG wurden die in Frage 1 angeforderten Unterstützungsleistungen angefordert (bitte nach Absatz und Einsätzen aufschlüsseln)?

Die Unterstützungsleistungen der Bundespolizei wurden nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes angefordert, mit Ausnahme eines Einsatzes im Jahre 2016, bei dem die Bundespolizei nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes zur Unterstützung der Polizei des Freistaates Bayern eingesetzt war.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen bei den Landespolizeien von 2010 bis 2019 entwickelt (bitte nach Bundesland, absoluten Zahlen und in Prozent aufschlüsseln)?
4. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Gründe für den Rückgang des Personalbestandes der Länderpolizeien vor?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Einsparungen von Personalkosten infolge des Rückgangs der Personalbestände der jeweiligen Landespolizeien zwischen 2010 und 2019 vor?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben zu Angelegenheiten der Polizeien der Länder obliegen den jeweiligen Landesregierungen.

6. Wie haben sich die Personalkosten der Bundespolizei von 2010 bis 2019 entwickelt?

Die zur Deckung der Personalkosten der Bundespolizei notwendigen Ausgabe-mittel sind in der Hauptgruppe 4 „Personalausgaben“ im Kapitel 0625 des Bundeshaushaltsplans wie folgt veranschlagt:

Jahr	Soll
2010	1.552.167,00 €
2011	1.543.784,00 €
2012	1.549.333,00 €
2013	1.687.843,00 €
2014	1.677.475,00 €
2015	1.765.751,00 €
2016	1.868.221,00 €
2017	1.910.308,00 €
2018	1.972.771,00 €
2019	2.110.482,00 €

7. Welche Kosten sind durch die Unterstützungsleistungen im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 für den Bundeshaushalt entstanden (bitte nach Jahren und Einsätzen aufschlüsseln)?

Vor dem Hintergrund einer fünfjährigen Aufbewahrungsfrist nach der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 der Bundeshaushaltsordnung – BHO), sind Angaben nur für den Zeitraum von 2015 bis 2018 möglich. Folgende Mehrkosten wurden durch die Bundespolizei nach § 11 Absatz 4 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes gegenüber den Ländern geltend gemacht und wie folgt erstattet:

Jahr	Ist
2015	rd. 5,2 Millionen €
2016	rd. 2,1 Millionen €
2017	rd. 1,5 Millionen €
2018	rd. 4,0 Millionen €

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Müsste nach Auffassung der Bundesregierung die Bundespolizei weniger häufig zur Unterstützung der Landespolizeien angefragt werden, wenn die Personalbestände der Landespolizeien höher wären?

Die Polizeien der Länder fordern die Bundespolizei auf der Grundlage einer eigenen Lagebeurteilung zur Unterstützung an. Vor dem Hintergrund, dass sich polizeiliche Einsatzlagen fortlaufend verändern, kann eine Entwicklung der zukünftigen Unterstützungsbedarfe nicht prognostiziert werden.

9. In wie vielen Fällen sind Bundespolizistinnen oder Bundespolizisten dienstunfähig aus ihrem Unterstützungseinsatz zurückgekehrt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Bundespolizei keine statistischen Daten vor.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Arbeitsstunden der Unterstützungsgesuche nach § 11 BPolG durch den Bund zu bezahlen sind?

Gibt es konkrete Pläne zur Änderung des BPolG hinsichtlich der Unterstützungsanforderung der Bundespolizei?

Die Bundespolizei ist Bestandteil einer verzahnten Sicherheitsarchitektur zwischen den Polizeien von Bund und Ländern.

Eine gegenseitige Unterstützung ist dabei bewährte Polizeipraxis. Der Gesetzgeber hat bewusst Regelungen auch zur Abrechnung getroffen, damit die Polizeien von Bund und Ländern ihre gesamtstaatliche Verantwortung für die Innere Sicherheit gemeinsam wahrnehmen können. Eine Änderung des § 11 des Bundespolizeigesetzes ist nicht beabsichtigt.

Anlage

Unterstützungseinsätze der Bundespolizei für die Polizeien der Länder nach § 11 BPolG für die Zeit 2015 - 2019

Jahr 2015	Einsatzanlässe						
	Demonstration	Fußball	Sonderlagen	Schwerpunktkriminalität	technische Einsätze	sonstige Einsätze	
<b>Bundesland</b>							
Brandenburg	2	0	0	0	0	0	0
Berlin	9	2	1	0	1	3	
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0	0
Bayern	1	0	0	0	0	1	
Bremen	0	1	0	0	0	0	0
Hessen	3	0	0	0	0	0	0
Hamburg	3	0	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	1	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	3	0	0	0	0	1	
Rheinland-Pfalz	1	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	1	0	0	0	0	2	
Sachsen	12	4	1	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	5	2	0	0	0	0	0
Saarland	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	4	1	0	0	0	0	0

Unterstützungseinsätze der Bundespolizei für die Polizeien der Länder nach § 11 BPolG für die Zeit 2015 - 2019

Jahr 2016	Einsatzanlässe						
	Demonstration	Fußball	Sonderlagen	Schwerpunktkriminalität	technische Einsätze	sonstige Einsätze	
<b>Bundesland</b>							
Brandenburg	5	0	0	0	0	0	0
Berlin	6	1	1	1	1	1	1
Baden-Württemberg	1	0	0	0	0	0	0
Bayern	1	0	0	0	0	0	1
Bremen	0	2	0	0	0	0	0
Hessen	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	5	0	0	0	0	0	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	0	1	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	5	0	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	1
Sachsen	4	1	0	0	0	0	1
Sachsen-Anhalt	0	2	0	0	0	0	0
Saarland	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	1	1	0	0	0	0	0

Unterstützungseinsätze der Bundespolizei für die Polizeien der Länder nach § 11 BPolG für die Zeit 2015 - 2019

Jahr 2017	Einsatzanlässe						
	Demonstration	Fußball	Sonderlagen	Schwerpunktkriminalität	technische Einsätze	sonstige Einsätze	
<b>Bundesland</b>							
Brandenburg	0	0	1	0	0	0	0
Berlin	1	0	3	0	0	2	
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0	0
Bayern	0	0	1	0	0	0	0
Bremen	0	1	0	0	0	2	
Hessen	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	5	0	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	1	2	0	0	0	0	0
Niedersachsen	1	0	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	3	0	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	1	
Schleswig-Holstein	0	1	0	2	0	2	
Sachsen	6	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	0
Saarland	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	2	0	0	1	0	0	0

Unterstützungseinsätze der Bundespolizei für die Polizeien der Länder nach § 11 BPolG für die Zeit 2015 - 2019

Jahr 2018	Einsatzanlässe						
	Demonstration	Fußball	Sonderlagen	Schwerpunktkriminalität	technische Einsätze	sonstige Einsätze	
<b>Bundesland</b>							
Brandenburg	0	0	0	0	0	0	0
Berlin	7	1	3	1	0	1	1
Baden-Württemberg	1	0	0	0	0	0	0
Bayern	3	0	0	0	0	0	0
Bremen	0	2	0	1	1	3	
Hessen	0	0	0	1	1	0	0
Hamburg	4	0	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	4	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	0	0	0	1	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	5	0	1	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	1	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	1	0	0	0
Sachsen	16	0	0	2	0	0	0
Sachsen-Anhalt	6	0	0	0	0	0	1
Saarland	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	1	0	0	0	0	0	0

Anlage

Jahr 2019									
Unterstützungseinsätze der Bundespolizei für die Polizeien der Länder nach § 11 BPolG für die Zeit 2015 - 2019									
Bundesland	Einsatzanlässe					Einsatzanlässe			
	Demonstration	Fußball	Sonderlagen	Schwerpunktkriminalität	sonstige Einsätze	Schwerpunktkriminalität	technische Einsätze	sonstige Einsätze	sonstige Einsätze
Brandenburg	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Berlin	6	0	0	0	2	0	2	0	2
Baden-Württemberg	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Bayern	2	0	1	0	0	0	0	1	1
Bremen	0	1	0	0	0	0	3	2	2
Hessen	2	0	0	0	0	0	0	1	1
Hamburg	6	1	1	0	0	0	0	3	3
Mecklenburg-Vorpommern	1	3	0	0	0	0	1	0	0
Niedersachsen	2	1	1	0	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	3	0	0	2	0	0	3	2	2
Sachsen	11	0	0	2	0	0	0	1	1
Sachsen-Anhalt	5	0	3	0	0	0	0	0	0
Saarland	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	2	0	0	1	0	0	0	0	0

**Erläuterungen zu den Begriffen:**

Sonderlagen: NATO-Gipfel, G70-Gipfel, CASTOR-Einsätze u.ä.  
 Schwerpunktkriminalität: Unterstützung in Ermittlungsverfahren  
 technische Einsätze: Technische Maßnahmen in Höhen und Tiefen, Katastrophenhilfe u.ä.  
 sonstige Einsätze: Einsätze, die nicht unter die zuvor genannten aufgeführt sind





